

Der Steuerbetrag an den Arbeitern

Die Einkommensteuer — Steuerabzug vom Arbeitslohn

Der „Korrespondent“, das Organ des Verbandes der Buchdrucker, veröffentlicht in seiner Nummer 75/1925 einen außerordentlich interessanten Artikel über die Einkommensteuer zum Steuerabzug vom Arbeitslohn. Im nachfolgenden bringen wir daraus die wichtigsten, für jeden Arbeiter interessanten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Aus dem Inhalt dieses reaktionären Steuergesetzes ist für jeden Arbeiter klar ersichtlich die einseitige Entlastung der Besitzenden von der Steuerleistung, er zeigt aber auch gleichzeitig in welcher brutalen Form die unglückliche Belastung der Arbeiter durch dieses Gesetz den Steuerbetrag durchgeföhrt wird.

Der Besteuerung des Einkommens unterliegen nach dem Einkommensteuergesetz:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, 3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen, 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinvermögen und Rechten einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause, 7. andere wiederkehrende Bezüge, 8. sonstige Leistungsgewinne.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine nachhaltige Tätigkeit handelt oder nicht, insbesondere:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der im öffentlichen oder privaten Dienst angestellten oder befristeten Personen;
2. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung.

Zum Arbeitslohn gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Stellen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagelöhne und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienst angestellten Personen gehört auch der nach ausdrücklicher Anordnung zur Festsetzung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage;
2. Entschädigungen, die dem im privaten Dienste angestellten Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Zeitleistung des durch den Dienst veranlassten Aufwandes gezahlt werden, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlicher Aufwendungen offenbar nicht übersteigen; dazu gehört auch die Entschädigung für vom Arbeiter gestellte Arbeitsmittel.

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben u. a. außer Ansatz:

1. Die Verforgungsgebühren nach dem Reichsverforgungsgesetz und nach dem Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden;
2. die auf Grund des Besorgungspersonalbesetzungsgesetzes bezogenen Renten nebst den etwaigen Zulagen;
3. die Vorzugrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablosung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925;
4. Bezüge aus der Krankenversicherung;
5. Entschädigungen auf Grund des § 87 des Betriebsratsgesetzes;
6. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützung zur Zweck der Erziehung oder Ausbildung, der Billigkeit oder Kunst bewilligt sind;
7. Bezüge aus der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge.

Als abziehbare Ausgaben kommen für den Arbeiter in der Hauptsache die Werbungskosten und die sogenannten Sonderleistungen in Frage. Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen. Hierzu gehören auch die notwendigen Ausgaben des Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Aufwendungen des Arbeiters für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Betriebskleidung).

Abzugsfähige Sonderleistungen sind:

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angelegenheiten-, Invaliden- oder Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionenstellen gezahlt hat;
2. Beiträge zu Sterbefällen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen;
3. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden. Den Versicherungsprämien werden gleichgestellt Sparleistungen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Todes innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsparteien auf eine Forderung oder Ausübung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird;
4. Ausgaben für die Fortbildung im Betriebe, den der Steuerpflichtige ausübt;
5. Steuern an Religionsgemeinschaften;
6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftszweigen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-recht-

lichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

7. Zuwendungen an Unterstützung-, Wohlfahrts- und Barmittelanstalten des Betriebes des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Vererbung für die Zwecke der Stellen gesichert ist.

Die Abzüge nach Ziffer 1 bis 4 dürfen zusammen 400 Mark nicht übersteigen; dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung zählende Ehefrau sowie jedes nicht selbständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 100 Mark.

Der allgemeine Steuerabzug hebt vor, daß die Steuer bei Einkommen von weniger als 1100 Mark im Jahre nicht festgelegt wird und daß dieser Betrag sich für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder um folgende Beträge erhöht: Für die Ehefrau um 100 Mark, für das erste Kind um 100 Mark, für das zweite Kind um 100 Mark, für das dritte Kind um 200 Mark, für das vierte und jedes weitere Kind um je 400 Mark im Jahre. Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren mit Einkommen werden nicht gerechnet.

Werden obige Sätze überschritten, so sind vom Einkommen folgende Beträge abzuziehen: 1. 600 Mark als steuerfreier Einkommensanteil, sofern das Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen 10 000 Mark nicht übersteigt; 2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 2 Prozent des über 600 Mark hinausgehenden Einkommens höchstens je 540 Mark für die Ehefrau und jedes Kind, insgesamt aber nicht mehr als 8000 Mark. Es bleiben aber a) für die Ehefrau 100 Mark, b) für das erste Kind 100 Mark, c) für das zweite Kind 100 Mark, d) für das dritte Kind 200 Mark, e) für das vierte und jedes folgende Kind je 400 Mark steuerfrei, wenn der nach Ziffer a) bis e) insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Ziffer 2 errechnete Betrag. Bleiben die Einkünfte des Steuerpflichtigen hauptsächlich aus Arbeitslohn, so treten für die ersten 8000 Mark an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge, die beim Abschnitt Lohnsteuer genannten einjährigen Beträge.

Die Einkommensteuer beträgt: für die ersten 8000 Mark 10 Prozent, für die nächsten 4000 Mark 12 1/2 Prozent, für die weiteren 4000 Mark 15 Prozent, für die folgenden 4000 Mark 20 Prozent, für die weiteren 8000 Mark 25 Prozent, für die weiteren 16 000 Mark 30 Prozent, für die weiteren 24 000 Mark 35 Prozent, für die weiteren Beträge des Einkommens 40 Prozent.

Zur Steuerentlastung sind verpflichtet: 1. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von über 8000 Mark; 2. Steuerpflichtige ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn sie bisher führen: 3. Steuerpflichtige (auch Lohnsteuerpflichtige), die vom Finanzamt besonders zur Abgabe einer Steuerentlastung aufgefordert werden.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen behandelt ein besonderer Abschnitt den

Steuerabzug vom Arbeitslohn

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird die Steuer wie bisher durch Einbehaltung eines Lohnsteuernabzugs erhoben. Die übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten. Was zum Arbeitslohn rechnet, ist bereits im allgemeinen Teil aufgeführt.

Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeiter vom Steuerabzug frei:

- a) 600 Mark jährlich, 50 Mark monatlich, 12 Mark wöchentlich als steuerfreier Lohnbetrag;
- b) 180 Mark jährlich, 15 Mark monatlich, 3,60 Mark wöchentlich zur Abgeltung der Werbungskosten;
- c) 180 Mark jährlich, 15 Mark monatlich, 3,60 Mark wöchentlich zur Abgeltung der Sonderleistungen.

Außer diesen Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeiters zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 Prozent des Arbeitslohnes, der über die oben unter a) bis c) genannten Sätze hinausgeht, steuerfrei. Es bleiben aber:

1. für die Ehefrau 120 Mark jährlich, 10 Mark monatlich, 2,40 Mark wöchentlich;
2. für das erste Kind 120 Mark jährlich, 10 Mark monatlich, 2,40 Mark wöchentlich;
3. für das zweite Kind 240 Mark jährlich, 20 Mark monatlich, 4,80 Mark wöchentlich;
4. für das dritte Kind 480 Mark jährlich, 40 Mark monatlich, 9,60 Mark wöchentlich;
5. für das vierte und jedes folgende Kind je 600 Mark jährlich, 50 Mark monatlich, 12 Mark wöchentlich steuerfrei, wenn der nach Ziffer 1 bis 5 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist, als der nach der Prozentberechnung sich ergebende Betrag. Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren mit Einkünften werden nicht gerechnet.

Von dem nach Abzug aller steuerfreien Beträge verbleibenden Arbeitslohn werden 10 Prozent als Steuer vom Unternehmer einbehalten und für Rechnung des Arbeiters dem Finanzamt übermittle. Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er für ein volles Monatsgehalt 0,80 Mark, für einen vollen Wochenlohn 0,20 Mark nicht übersteigt.

Beispiele: Ein Kollege mit vier Kindern erhält einen Wochenlohn von 60 Mark. Bei der Prozentberechnung würde sich sein Steuerabzug wie folgt gestalten:

Wochenlohn	60,-	100 %
Allgemein steuerfrei 12,-	8,00	13,33 %
	52,00	86,67 %
Abzug für Ehefrau und 4 Kinder 50 % von 52,00	26,00	43,33 %
	26,00	43,33 %
Zu zahlende Steuer	1,50	2,50 %

Bei Anwendung der selben Sätze ergibt sich folgendes Bild:

Wochenlohn	60,-	100 %
Allgemein steuerfrei	18,00	30,00 %
	42,00	70,00 %
Abzug für Ehefrau 2,40 Mark	2,40	4,00 %
Abzug für 1. Kind 2,40 Mark	2,40	4,00 %
Abzug für 2. Kind 4,80 Mark	4,80	8,00 %
Abzug für 3. Kind 9,60 Mark	9,60	16,00 %
Abzug für 4. Kind 12,- Mark	12,-	20,00 %
	31,20	52,00 %

Da der abzugfreie Betrag höher ist als der zur Steuerberechnung zur Verfügung stehende, ist in diesem Falle keine Steuer zu zahlen. Die letzten Abzugssätze kommen hier zur Anwendung, da sie günstiger für den Kollegen sind. Für die Familienermäßigungen gilt der Familienstand des letztletzten Stichtages der letzten Verrentungsannahme. Weist dagegen der Arbeiter nach, daß die Zahl der Personen größer ist, als auf den Steuerkarte angegeben ist, so hat die Gemeindebehörde auf seinen Antrag die Lasten auf der Steuerkarte zu vermindern. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die hinzugekommenen Person bei der ersten Lohnzahlung, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird, in Kraft.

Erhält ein Arbeiter neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von diesen 10 Prozent vermindert um je 1 Prozent für die zur Haushaltung des Arbeiters zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind einzubehalten.

Wird der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt, so hat der Unternehmer vom vollen Arbeitslohn 2 Prozent, bei Heimarbeitern 1 Prozent einzubehalten.

Auf Antrag beim Finanzamt erfolgt eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages von 600 Mark bei besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.

Übersteigen die Werbungskosten oder die Sonderleistungen je den Betrag von 15 Mark im Monat, so kann ebenfalls ein Erhöhungsantrag gestellt werden.

Der Reichsfinanzminister hat die zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erforderlichen Anordnungen getroffen. In den Ubergangsbestimmungen wird lobenswert noch ausdrücklich festgelegt, daß die nach dem Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925 mögliche Rückerstattung von Steuern aus dem Jahre 1924 noch bis zum 31. Dezember 1925 beantragt werden kann. (Die Möglichkeiten der Rückerstattung von Steuern haben wir bereits in einem früheren Artikel der „Arbeiterstimme“ behandelt. Die Red.)

Die neuen Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Oktober

Durch das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 180) ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn neu geregelt worden. Die Neuregelung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft. Der bisherige steuerfreie Lohnbetrag von 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich) ist beibehalten worden. Er wurde jedoch in drei Teile zerlegt, und zwar in einen steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich) und in zwei Beträge von je 180 Mark jährlich (15 Mark monatlich) zur Abgeltung der Werbungskosten bzw. Sonderleistungen. Mit der Berücksichtigung des Familienstandes findet eine Verbindung des bisherigen Einkommens der prozentualen Ermäßigungen mit dem Gehalt der letzten Abzüge statt. Der Steuerlohn von 10 v. H. vermindert sich für die Ehefrau und jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind um je 1 v. H. Im Gesetz ist dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß außer dem Betrage von 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich) 10 v. H. des über diesen Betrag hinausgehenden Arbeitslohnes für jeden Familienangehörigen steuerfrei bleiben sollen. Die nach dem Steuerüberleitungsgesetz bestehende Ermäßigung von 2 v. H. vom zweiten bzw. dritten Kinde an ist fortgefallen. Mindertens bleiben folgende feste Beträge steuerfrei:

für die Ehefrau	120 Mark jährlich (10 Mark monatlich)
für das erste Kind	120 Mark jährlich (10 Mark monatlich)
für das zweite Kind	240 Mark jährlich (20 Mark monatlich)
für das dritte Kind	480 Mark jährlich (40 Mark monatlich)
für das vierte und jedes folgende Kind	je 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich)

Die Arbeiter müssen sich schon jetzt auf diese Veränderung beim Abzug der Lohnsteuer einstellen, damit sie jederzeit die ihnen vom Steuerbescheidene Lohn abgezogenen Steuerbeträge nachrechnen können.

Verlag: „Arbeiterstimme“, Dresden. — Druck: „Neuweg“, Jitzke Dresden. — Verantwortl. Red.: Rudolf Reimar, Dresden.

OKTOBERTAGE

Gedanken aus der Oktoberrevolution 1917

von G. R. Rasmussen

(Fortsetzung)

Im Stab laufen schlechte Nachrichten von der Front ein. Wera Sinjaja ist tot, Ichnowski verwundet. Regelrechte Schlachten finden statt. Ufkin schaut finster drein. Alle sind niedergelassen.

„Zu alledem haben hier noch Blunderungen eingeleitet.“ „Jetzt kommt der kritische Moment. Du, Udaroff, gehe in den Smolna und komme am Abend wieder.“ „Gut. Kontrolliere aber zuerst, ob die Leute in den Betrieben Wachen aufgestellt haben. Heute ist Sonntag, und da liegt die Gefahr nahe, daß sie auseinanderlaufen.“ „Ach, zum Teufel! Ich hatte das ganz vergessen. Ich werde es sofort erledigen.“

Auf der Straße lockt es. Die Menge flutet hin und her. Ungeheuerliche Geräusche schwirren in der Luft. Gut angezogene Menschen sieht man überhaupt nicht mehr. Die Bourgeoisie paßt sich in ihrem Kupejchen der Menge an und ist durch nichts mehr von dieser zu unterscheiden.

„Ich bin absichtlich den ganzen Tag auf der Straße“, hört Udaroff im Vorübergehen. „Draußen ängstige ich mich weniger. Die Dienstboten sind aus der Wohnung gelaufen, da bringt jemand ein, schlägt tot.“

An den Straßenecken sind ganze Versammlungen. In einer Ecke bleibt Udaroff stehen und hört zu. Ein Soldat spricht: „Sie sind auseinandergefallen. Der Kommandant ist im Gefängnis.“ Die Soldaten überschütten ihn mit Fragen.

„Und Sie, Lieber, was wollen Sie tun?“ fragt ein Dämchen, das zwar einfach gekleidet, aber stark gepudert ist und geschminkte Lippen hat.

„Wir fahren nach Hause.“ Ein Auto laut vorbei, Flugblätter fliegen heraus. Einander überrennen, läuft die Menge, sie zu fangen. „Ach ein Tugend Delire“, schießt ein Herr mit einer Brille.

Je näher Udaroff dem Kewski-Prospekt kommt, desto dichter wird die Menge und desto mehr bewaffneten Leuten begegnet er.

„Sie scheitern, die Glenden; es war, scheint mir, in Peterhof.“ greift wieder Udaroff den Brustteil eines Geländes auf. Er empfindet Widerwillen. Er wendet sich nach der Bolsajna-Straße und lenkt seine Schritte nach dem Smolna.

„Alle werden wir zur Arbeit zwingen, mag ihnen der Bauch auch etwas abfallen, laßt.“ „Ist einer von zwei Arbeitern, die Udaroff überholt.“

Der Smolna gleicht einem Heerlager. Um einen Pastirschein zu bekommen, muß man lange in der Reihe warten. Die Korridore sind überfüllt. Man läuft, stößt einander. Irrendliche Sachen werden geschleppt, Behälter werden herbeigeführt.

Udaroff geht in das Zimmer des Stabes der Roten Garde. Das Zimmer ist riesengroß und mit Waffen aller Art gefüllt. Hier liegen beieinander Gewehre, Maschinengewehre, Bajonette, Patronen und ein haufenweise Hirschfänger. Hier liegen auch noch Turnanzüge und sogar einige Kessel und Helme.

wird nicht unterbrochen. Wacht du schon im Revolutionskomitee? Komm, ich werde es dir zeigen.“

Das Revolutionskomitee ist in der zweiten Etage, in zwei Zimmern. Das erste, in das sie eintreten, ist riesengroß, und mittendurch geht eine Barriere, die niemand passieren darf. Man steht auch von da aus durch die Tür in das andere Zimmer, in dem das Präsidium tagt.

In dem ersten Zimmer stehen etwa zwanzig Tische. An den Tischen sitzen und arbeiten in fieberhafter Hast Soldaten und Zivilisten, Frauen und Männer. Es ist ein herrlicher Anblick. Schreibmaschinen klappern, das Telefon klingelt. Man unterhält und spricht sich.

„Hier ist es laubere als bei uns“, bemerkt Udaroff. „Komm, wir haben keine Zeit. Gehe in den Aktiensaal. Dort ist jetzt wahrscheinlich Versammlung.“

Aus dem zweiten Zimmer kommen einige Leute gelaufen und werben Udaroff auf um.

„Kerenski weicht zurück!“ ruft einer. Udaroff läuft ihnen instinktiv nach. Die Genossen hürzen in den Saal. Im Korridor hört man schreien: „Kerenski ist besiegt!“

„Alle rennt in den Saal. Lützen schlagen zu.“ „Man drängt sich. Einer schreit: „Wer hat es gesagt? Ist es verhaftet?“

Der Aktiensaal ist überfüllt. Die Menschen sitzen nicht; sie stehen auf Stühlen, Tischen, und schreien und lärmen. „Ruhe! Ruhe!“

„Genossen, wir haben eine Depesche bekommen: Kerenski's Armee weicht zurück. Zar'stoje Sels haben wir schon besiegt. Jetzt gehen wir im Sturmschritt nach Sibirien.“

„Hurra!“ „S-u-i-e-s-e!“ brüllen und schreien alle durcheinander. „Alle schreien, sogar Udaroff. Bist du, der danebensteht, auch?“ Die Diskussion dauert minutenlang an. Endlich wird alles ruhig. (Schluß folgt.)